



Einheitliche Regeln für Binnenschiffe an Containerterminals

EINHEITLICHE REGELN FÜR BINNENSCHIFFE AN CONTAINERTERMINALS

Vertreter der Containerterminals:
- VRTO

und:
- Port of Rotterdam NV

Vertreter der Containerbinnenschifffahrt:
- Koninklijke BLN Schuttevaer
- LINC

Die Rotterdamer Containerterminals und die Binnenschifffahrt wollen zusammenarbeiten, um die Sicherheit und den Schutz weiter zu verbessern. Zu diesem Zweck wurde ein Katalog einheitlicher Regeln ausgearbeitet, der sicherstellen soll, dass die Vorschriften auf dem Gebiet der Sicherheit und des Schutzes einheitlich ausgelegt und nachvollziehbar befolgt werden.

Die nachstehenden Regeln sind für alle Rotterdamer Terminals gleichermaßen gültig und maßgeblich. Die Regeln gelten für den Bereich des Kontakts zwischen Schiff und Kai und ersetzen keine allgemeinen terminalspezifischen oder gesetzlichen Bestimmungen.

Für spezifische Situationen können an einem Terminal ergänzende Vorschriften gelten.

Als Ausgangspunkt gilt, dass Sicherheit und Schutz gewährleistet bleiben müssen, die Reichweite der Verantwortung bekannt ist, Bewusstsein und Verständnis gefördert werden und ein adäquates Sicherheitsverhalten und Wissensniveau, sowohl am Terminal als auch an Bord, gewährleistet bleiben.

Die Vereinbarungen basieren auf den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften.

1.	Persönliche Schutzausrüstung	Am Terminal und bei Be- und Entladearbeiten im geschützten Bereich (Bereich der Ladung) an Bord müssen mindestens Signalkleidung, Helm und Sicherheitsschuhe getragen werden. Personen an Bord, die nicht Teil der Besatzung sind, dürfen sich während der Be- und Entladearbeiten nicht im Kranbereich oder im geschützten Bereich aufhalten.
2.	Rettungsweste	Eine Rettungsweste muss beim Übergang vom Land an Bord und in den anderen in Artikel 1.08 der niederländischen Binnenschifffahrtspolizeiverordnung genannten Situationen getragen werden.
3.	Zu- und Abgangswege	Der Terminal und die Hafenverwaltung stellen jeweils aufgrund ihrer eigenen Verantwortung und je nach hierzu getroffenen Vereinbarungen gemeinsam sicher, dass geeignete Einrichtungen für das Betreten und Verlassen des Schiffs (unter anderem geeignete Kaitreppen) zur Verfügung stehen. Der Schiffsführer stellt sicher, dass die Zu- und Abgangswege ordnungsgemäß benutzt werden; eventuelle Mängel meldet er dem Terminal.
4.	Sicherheitsvorschriften für Be- und Entladevorgänge	Die Besatzung, die anderen Personen an Bord und das Terminalpersonal befolgen die auf den festgemachten Schiffen geltenden Sicherheitsvorschriften.
5.	Anmeldung von Personen	Die an und von Bord gehenden Besatzungsmitglieder, anderen Personen an Bord und/oder Dritten werden in Absprache mit dem Terminal vorab angemeldet. Die Sicherheitsmaßnahmen und die ausgewiesenen Terminalrouten werden eingehalten. Besucher müssen mit den Daten gemäß dem beiliegenden Formular vorab beim Terminal angemeldet werden.
6.	Betreten des Terminals	Die Besatzungsmitglieder, anderen Personen an Bord und/oder Dritten betreten den Terminal vom Schiff aus nicht unnötigerweise. Die am Terminal geltenden Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten. Das Betreten des Terminals im Zusammenhang mit Absatz 5 (An- und Abmeldung von Personen) erfolgt im Einklang mit dem in diesem Absatz angegebenen Verfahren und erst nachdem der Terminal seine Zustimmung erteilt hat und der Terminal auf sichere Weise betreten werden kann. Besatzungsmitglieder sind ohne Zustimmung befugt, den Terminal zum Fest- und Losmachen des Schiffs zu betreten; sie betreten den Terminal nicht zu anderen Zwecken als für diese Tätigkeiten.

7.	Festmachen	Der Schiffsführer ist gesetzlich dafür verantwortlich, dass das Schiff ordnungsgemäß festgemacht wird, sodass Vorwärts-, Rückwärts- und Seitwärtsbewegungen des Schiffs während Be- und Entladearbeiten ausgeschlossen sind.
8.	Schiffsmotoren	Während des Be- und Entladens sind die Bugpropeller und/oder Hauptmotoren außer Betrieb.
9.	Be- und Entladebereitschaft	Der Schiffsführer ist für die Freigabe seines Schiffs für Be- und Entladearbeiten verantwortlich. Vor der Freigabe darf der Terminal nicht mit diesen Tätigkeiten beginnen.
10.	Längsseitiges Anlegen	Während ein anderes Schiff längsseits anlegt, werden die Hebearbeiten zum Be- und Entladen an Bord des Schiffs unterbrochen.
11.	Kommunikation	Der Schiffsführer und der Terminal sind gemeinsam für das Zustandekommen einer guten Kommunikation zwischen Schiff und Terminal verantwortlich.
12.	Aufsicht	Während Be- und Entladearbeiten muss eine zweckmäßige Beaufsichtigung durch die Besatzung gewährleistet sein. Dem Schiffsführer obliegt kraft Gesetzes die Kontrolle darüber, dass das Schiff auf sichere Weise beladen wird.
13.	Betreten des Krans	Den Besatzungsmitgliedern, anderen Personen an Bord und Dritten ist das Betreten des Krans verboten.
14.	Bunkern	Das Bunkern von Kraftstoff ist unter den folgenden Bedingungen gestattet: 1. der Schiffer stimmt sich mit dem Terminal ab und längsseits anlegende Schiffe werden vorab angemeldet; 2. das Bunkern erfolgt unter der Aufsicht einer Bunkerwache; 3. das Bunkern erfolgt wasserseitig; 4. Schiffsführer und Besatzung nehmen auf die Arbeiten am Kai Rücksicht.
15.	Schiffswartung	An Bord der an einem Terminal liegenden Schiffe sind Wartungsarbeiten gestattet, mit Ausnahme von Heißenarbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Schleifen und offenes Feuer sowie Arbeiten außerbords, beispielsweise Schleifen und Streichen. Die Wartungsarbeiten beeinflussen nicht die vorschriftsmäßige Beaufsichtigung der Be- und Entladearbeiten und dürfen ausschließlich außerhalb des geschützten Bereichs und unter Berücksichtigung der geltenden lokalen Bestimmungen und Umweltvorschriften durchgeführt werden.
16.	Film- und Fotoaufnahmen	Film- und Fotoaufnahmen sind ausschließlich für gewerbliche Zwecke zulässig und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung veröffentlicht werden.
17.	Alkohol- und Drogenkonsum, Rauchen	Das Mitführen und der Konsum von Alkohol, Drogen und Arzneimitteln, die eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Sinne von Artikel 8.1 des niederländischen Straßenverkehrsgesetzes verursachen können, sowie die Beeinflussung durch diese Mittel sind im Bereich des Terminals verboten. Rauchen ist im Bereich des Terminals und an Deck während des Aufenthalts am Terminal nicht gestattet.
18.	Kraftfahrzeuge	Wenn die Umstände es zulassen, ist es möglich, unter bestimmten Bedingungen und nur mit Zustimmung des Terminals mit dem eigenen Kran ein Kraftfahrzeug an Land oder an Bord zu bringen. Die Personen an Bord werden dann für eine möglichst kurze Zeit auf eine sichere Seite des Schiffs verbracht, um an oder von Bord zu gehen.
19.	Dokumentation	Die Übermittlung von Dokumenten erfolgt so weit wie möglich auf elektronischem Wege. Für eine eventuelle physische Übergabe von Dokumenten wie Frachtpapieren gelten die Vorschriften des Terminals.

VORANMELDUNG ISPS	Gesendet an:	
	Terminal:	
(*) Schiffsbetreiber:		(*) Für das Schiff:
(*) Datum des Besuchs / datevoraussicht-liche Uhrzeit:		
Visitor(s):		
(*) Firma:		
(*) Anschrift:		
(*) email:		
(*) Tel.:		
(*) Besucher:	Name und Vorname	Ausweisnummer
	<i>Ohne Ausweis wird kein Zugang zum Terminal gewährt.</i>	
Kennzeichen:		
(*) Zweck:		

(*) Pflichtfelder

Hinweis zur Sicherheit

<p>WICHTIG: Durch Einreichung der Voranmeldung bestätigen Sie, dass der bzw. die angegebene(n) Besucher die Terminalregeln zur Kenntnis genommen hat/haben und akzeptiert/akzeptieren.</p>

Um Verzögerungen bei der Anmeldung zu vermeiden, muss die Voranmeldung frühzeitig eingereicht werden, damit sie ordnungsgemäß verarbeitet werden kann. Außer in Ausnahmefällen wird nur die endgültige Voranmeldung übermittelt. Die Voranmeldung ist frühzeitig einzureichen und gilt jeweils nur für einen Besuch.

